



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung zur Auszahlung der Bezüge

Hinweise:

Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.

1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name		Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname <small>soweit abweichend</small>		Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)			Staatsangehörigkeit
Geburtsort	Geburtsland	Geschlecht	akademische Grade

Beschäftigungsstelle und Beschäftigungsort

Familienstand

Nur auszufüllen, wenn Anspruch auf familienbezogene Leistungen besteht; in anderen Fällen ist die Angabe freiwillig

- ledig
 verheiratet
 eingetragene Lebenspartnerschaft
 geschieden bzw. Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt
 verwitwet

Institut: _____ BIC: _____
▼ Hier endet die 22-stellige deutsche IBAN!

IBAN: _____

Haben Sie bereits in der Vergangenheit vom Land Baden-Württemberg Bezüge erhalten?

- nein
 ja; unter der Personalnummer: _____
zahlende Kasse: _____

2. Angaben zur Steuer

Meine steuerliche Identifikationsnummer lautet: _____

Bei dieser Beschäftigung handelt es sich um meine

- Hauptbeschäftigung (Arbeitgeber ist „Hauptarbeitgeber“)
Die Besteuerung erfolgt nach individuellen Steuermerkmalen.
 weitere Beschäftigung (Arbeitgeber ist „Nebenarbeitgeber“)
Die Besteuerung erfolgt immer nach Steuerklasse 6

Meine Steuermerkmale lauten:

Steuerklasse: _____ Konfession (eigene/Ehegatte): _____ / _____

LBV 42101 – 10/18

Hinweis:

Die Lohnsteuerabrechnung erfolgt **vorläufig** auf der Grundlage der angegebenen Steuermerkmale.

Das Landesamt wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt anhand der steuerlichen Identifikationsnummer Ihre Steuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abrufen und die so erhaltenen Daten der Lohnsteuerabrechnung rückwirkend zu Grunde legen.

3. Angaben zu familienbezogenen Leistungen

3.1 Gilt nur, wenn Sie Rechtsreferendar/in sind:

Wenn Sie einen der folgenden Familienstände haben:

- verheiratet
- geschieden und aus der geschiedenen Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind
- ledig oder geschieden und eine andere Person (z.B. ein Kind) in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser Person Unterhalt gewähren
- verwitwet

ist

- die Erklärung zum Familienzuschlag (Vordruck LBV 538b1) auszufüllen.

Bitte fügen Sie geeignete Nachweise zu dem erklärten Familienstand bei, z.B. Heiratsurkunde, Tenor des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk usw.

3.2 Gilt nur, wenn Sie ein Kind/Kinder haben, länger als 6 Monate beschäftigt sind und erstmals Kindergeld beantragen möchten oder wenn Sie selbst bereits Kindergeld von einer anderen Familienkasse beziehen:

Bitte füllen Sie den Antrag auf Kindergeld (LBV KG1) und die Anlage Kind (LBV KG1ANLAGE) aus.

Verpflichtungserklärung

Mir ist bekannt, dass meine Angaben in dieser Erklärung Einfluss auf die Höhe meiner Bezüge haben können. Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, dem Landesamt jede Änderung der Angaben in dieser Erklärung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dass ich Beträge zurückzahlen muss, die wegen unrichtiger Angaben oder Verletzung der Anzeigepflicht zuviel gezahlt werden.

Mir ist weiterhin bekannt, dass Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn ich sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend mache.

Datum, Unterschrift

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende

1 Kontaktdaten für datenschutzrechtliche Angelegenheiten

1.1 Für die Verarbeitung Verantwortlicher

Anschrift: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach
Telefon: 0711 3426-0
E-Mail: poststelle@lbv.bwl.de

1.2 Datenschutzbeauftragte/r beim Landesamt für Besoldung und Versorgung

Anschrift: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
Datenschutzbeauftragte/r
70730 Fellbach
Telefon: 0711 3426-0
E-Mail: datenschutz@lbv.bwl.de

2 Zwecke der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) Ihrer personenbezogenen Daten

Wir sind ab Beginn Ihres Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses für die Festsetzung und Auszahlung Ihres Entgelts und ggf. sonstiger Leistungen (z.B. des Kindergeldes, der vermögenswirksamen Leistungen sowie der Beihilfe, falls Sie unter die Altregelung für beihilfeberechtigte Tarifbeschäftigte des Landes fallen*) zuständig. Hierfür benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Diese erheben wir durch Vordrucke, die Sie von uns oder Ihrer personalverwaltenden Dienststelle erhalten oder auf unseren Internetseiten unter der Adresse <https://lbv.landbw.de> herunterladen können. Soweit wir Daten erheben, die wir zur Erfüllung unserer Aufgaben nicht benötigen, die uns aber die Arbeit sehr erleichtern, wie z.B. die Angabe Ihrer Telefonnummer, haben wir dies in den Vordrucken als freiwillig kenntlich gemacht. Bei Dritten erheben wir personenbezogene Daten nur, soweit diese zur Mitteilung verpflichtet oder berechtigt sind.

Ihre Daten verarbeiten wir ausschließlich zur Erfüllung der uns vom Gesetzgeber bzw. nach der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBVZuVO) zugewiesenen Aufgaben. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht, es sei denn, wir sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet.

3 Rechtsvorschriften, aufgrund derer wir die Daten erheben

- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), insbesondere Art. 6 und Art. 9
- Landesdatenschutzgesetz (LDSG), insbesondere §§ 4, 5 und 15
- Landesbeamtengesetz (LBG), §§ 83 bis 88 i.V.m. § 15 Abs. 4 LDSG
- Beihilfeverordnung (BVO), insbesondere §§ 1 und 18*
- LBV-Gesetz, insbesondere § 2
- LBVZuVO
- Steuergesetze, insbesondere Einkommensteuergesetz (EStG) und Abgabenordnung (AO)
- Sozialgesetzbücher, insbesondere § 28 o Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)
- Gesetze für die Prozessführung bei Gericht, insbesondere Zivilprozessordnung (ZPO)
- als Familienkasse nach § 72 EStG, insbesondere §§ 62 ff und 68 EStG

4 Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihr Entgelt und ggf. sonstige Leistungen können wir nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung festsetzen und auszahlen. Die eingehende Post wird elektronisch erfasst. Hierzu und zur Speicherung Ihrer Daten verwenden wir ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) und Abrechnungsprogramme. Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte und unrechtmäßige Vernichtung, gegen Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Es werden folgende personenbezogene Daten aller Kategorien verarbeitet:

- Persönliche Daten (z.B. Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Adresse, beruflicher Werdegang)
- bei abweichendem Postempfänger: Name, Vorname, Titel, Adresse
- Bankverbindung
- Steuermerkmale (z.B. Steuerklasse, Konfession, Freibeträge)
- Familienstand, evtl. Personalien der Ehepartnerin/des Ehepartners, der geschiedenen Ehepartnerin/des geschiedenen Ehepartners, des anderen Elternteils (von Kindern) und der Kinder
- Angaben über die Beantragung und den Bezug des Kindergeldes
- Vollmachten
- Entgeltmerkmale (z.B. Entgeltgruppe)
- evtl. Angaben über vermögenswirksame Leistungen
- Angaben zur betrieblichen Altersversorgung (Zusatzversorgung)
- Angaben zur Sozialversicherung
- evtl. Angaben zur Entgeltumwandlung
- Beschäftigungsdienststelle
- Umfang und Dauer der Beschäftigung
- Beihilfegrunddaten (z.B. Versicherungsverhältnisse)*
- Behandlungsspezifische Beihilfedaten (z.B. Pflegeversicherungsdaten (Einstufung und Dauer), Implantate (Zahl und regio), Sehhilfen (Dioptrienzahlen, Arten der Sehhilfen, Datum der letzten Fassung)). Diagnosen werden nicht gespeichert.

5 Weiterleitung/Übermittlung von Daten

Alle personenbezogenen Daten, die in einem unserer Verfahren bekannt geworden sind, geben wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z.B. an andere Bezügestellen und Beihilfefestsetzungsstellen) weiter, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Dabei leiten wir einen Teil Ihrer Daten an folgende Stellen weiter, die diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

Dies sind insbesondere

- die Steuerverwaltung
- die Kreditinstitute
- die als Träger der Sozialversicherung zuständigen Stellen
- ggf. eine berufsständische Versorgungseinrichtung
- ggf. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
- ggf. die Bayerische Versorgungskammer für die Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen / Kulturorchester
- ggf. der Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU)
- ggf. die Stelle, bei der eine Entgeltumwandlung durchgeführt wird
- ggf. die Stelle, an die vermögenswirksame Leistungen abgeführt werden
- ggf. die zuständige Familienkasse
- ggf. der Arbeitgeber der Ehepartnerin/des Ehepartners (bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder in einem diesem gleichgestellten Bereich)
- ggf. der Landtag und die Ministerien des Landes
- ggf. der Rechnungshof Baden-Württemberg
- ggf. Gerichte

Die von Ihrer Bank für die Überweisung Ihres Entgelts und ggf. sonstiger Leistungen benötigten Daten übermitteln wir an diese weiter.

Beihilfedaten* bzw. -unterlagen werden nur in Ausnahmefällen mit Ihrem Einverständnis an Stellen außerhalb des Beihilfebereichs weitergegeben (z.B. Gesundheitsamt, Gutachter).

Die Absicht der Übermittlung von Daten an ein Drittland (Länder außerhalb der EU/des EWR) besteht nur in besonderen Ausnahmefällen, sofern z.B. aufgrund der persönlichen Verhältnisse eines Beschäftigten (auch) eine Sozialversicherungspflicht im Drittland besteht. In diesen Fällen werden im notwendigen Umfang (Art. 45 ff. DS-GVO) personenbezogene Daten an die/den zuständige/n ausländischen Sozialversicherungsträger/in übermittelt.

6 Speicherdauer Ihrer Daten

Personenbezogene Daten, die in einem der vorgenannten Verfahren zu verarbeiten sind, werden nur solange gespeichert, wie sie zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die Vorgaben zum Personalaktenrecht (§ 86 LBG i.V.m. § 15 LDSG) bzw. die steuerrechtlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (z.B. in der Abgabenordnung).

7 Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.)

Sie haben nach der DS-GVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18, 21 und 77 der DSGVO.

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung/„Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DS-GVO)

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Bezugsstelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DS-GVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgegeben werden, wenn die/die Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DS-GVO)

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten:
Landesbeauftragte/r für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Telefon: 0711 615541-0
Telefax: 0711 615541-15
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann oder darf, wird Ihnen der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.

*) Hinweis zur Altregelung für beihilfeberechtigte Tarifbeschäftigte des Landes:

Einen Beihilfeanspruch nach der Altregelung für beihilfeberechtigte Tarifbeschäftigte des Landes haben nur Arbeitnehmer/innen, die vor dem 01.10.1997 eingestellt wurden und deren Arbeitsverhältnis zum Land seitdem ununterbrochen fortbesteht.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg